



Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: **Schirmer, Dirk Ronny**
Zuletzt bekannte Anschrift: **Mittelstraße 7, 01454 Radeberg**
Bescheid vom: **04.04.2024**
Betreff: **Grundsteuerbescheid**
Aktenzeichen: **0100006055-VSBGRDS001**

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte. Ermittlungen und über den Aufenthaltsort blieben ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird deshalb nach § 4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter kann der Bescheid im Amt für Finanzen abgeholt werden.

Die öffentliche Zustellung setzt an die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes anknüpfende Fristen in Gang, insbesondere auch Rechtsmittelfristen. Aus dem Ablauf dieser Fristen können Rechtsverluste entstehen.

Wachau, den 30.04.2024

Künzelmann
Bürgermeister